

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. Seite 191 ff.) und §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 30.05.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12a wird mit folgender Fassung eingefügt:

§ 12a Mitglieder der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

Artikel II

§ 12b wird mit folgender Fassung eingefügt:

§ 12b Mitglieder der Unterstützungsabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren können Unterstützungsabteilungen einrichten.
- (2) Unterstützungsabteilungen stärken die übrigen Abteilungen der Ortsfeuerwehr durch Hilfeleistungen aller Art. Dies können insbesondere die Wahrnehmung administrativer Aufgaben, einsatzbegleitende Tätigkeiten, Handreichungen bei Veranstaltungen sowie kinder- und jugendfördernde Maßnahmen sein.
- (3) Über eine Aufnahme beschließt das Ortskommando

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Reppenstedt, den 31.05.2022



Gärtner